

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 258/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Heilmut Anstole J.,

A. Straße bei D., M.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted], [redacted],
als amtlich bestellter Abwickler
der Praxis des Rechtsanwalts [redacted] -

gegen

1. Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 106, Berlin 30,

2. Haus B. Zigarettenfabrik GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Hr. S. und L.,
A., M.,

Beklagte und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 15. April 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Der Tatrichter stellt fest: Die Firma Haus B [REDACTED] Zigarettenfabrik AG in D [REDACTED], die den Kläger 1933 entlassen hatte, ist nach Kriegsende in der Sowjetzone enteignet worden. Die Niederlassung der AG in H [REDACTED] war die einzige außerhalb der Sowjetzone. Sie betrieb keine Geschäfte und hatte keinerlei Vermögenswerte. Deshalb wurde sie im Handelsregister von Amts wegen gelöscht. Daraufhin wurde die beklagte GmbH mit einem voll in bar aufgebrauchten Stammkapital gegründet.

Aus diesen Feststellungen zieht das Kammergericht, ohne von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abzuweichen, den Schluß, daß die Beklagte weder mit der früheren Arbeitgeberin des Klägers identisch, noch deren Rechtsnachfolgerin ist. Damit ist der Anspruch aufreißend verneint (§ 89 Abs. 2 ZPO).

242

- 3 -

Zwecknachfolger oder Nachfolgeorganisationen
nicht mehr bestehender Gesellschaften können Entschä-
digungsansprüche, die neben Rückerstattungsansprüchen
in aller Regel ihr einziges Vermögen bilden, geltend
machen (§ 142 Abs. 2 BGB). Hier wird die Beklagte als
Schuldnerin in Anspruch genommen. Sie kann deshalb,
gerade auch wirtschaftlich betrachtet, im Rahmen des
§ 89 Abs. 2 BGB nicht wie eine Nachfolgeorganisation
des § 142 Abs. 2 BGB einem Rechtsnachfolger gleichge-
achtet werden. Das ergibt schon der Wortlaut und offen-
kundige Sinn der gesetzlichen Vorschriften.

Mei

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)